



Interpellation von Philip C. Brunner

betreffend wo der Kanton Zug bei den «letztplatzierten» Kantonen rangiert, nämlich bei der Bekanntgabe von Abstimmungs- und Wahlresultaten

(Vorlage Nr. 3212.1 - 16546)

Antwort des Regierungsrats
vom 31. August 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Philip C. Brunner hat am 9. März 2021 eine Interpellation betreffend wo der Kanton Zug bei den «letztplatzierten» Kantonen rangiert, nämlich bei der Bekanntgabe von Abstimmungs- und Wahlresultaten (Vorlage Nr. 3212.1 - 16546) eingereicht. Die Interpellation wurde am 25. März 2021 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

A. Vorbemerkungen

Wahlen und Abstimmungen sind ein politisch sensibler Bereich. Wichtigstes Ziel bei ihrer Durchführung ist die korrekte Ermittlung der Ergebnisse. Diese hat für den Regierungsrat Priorität und er legt entsprechend Wert darauf, dass die Einwohnergemeinden die Auszählung mit der gebührenden Aufmerksamkeit und Ruhe durchführen können. Es ist von höchster Wichtigkeit, dass die Einwohnergemeinden genügend Zeit für die Auszählung der Stimm- und Wahlzettel haben, **bevor** sie die Resultate an den Kanton weiterleiten. Insbesondere soll nicht etwa ein «Wettbewerb» entstehen, wer die Ergebnisse schneller an die Staatskanzlei übermittelt.

Die gemeindlichen Stimmbüros ermitteln gestützt auf § 30 Abs. 4 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV) vom 29. April 2008 (BGS 131.2) vorab die Ergebnisse der eidgenössischen, dann der kantonalen und erst zuletzt der kommunalen Wahlen und Abstimmungen. Danach übermitteln sie diese Ergebnisse der Staatskanzlei (Kantonales Stimmbüro).

Bei eidgenössischen Urnengängen übermitteln die Kantone die Abstimmungsergebnisse an die Bundeskanzlei, sobald sie sie von sämtlichen Einwohnergemeinden erhalten und geprüft haben. Die Bundeskanzlei berechnet anschliessend das Ergebnis, welches die Staatskanzlei für den Kanton bestätigt. Sowohl der Bund als auch der Kanton publizieren darauffolgend die Abstimmungsergebnisse.

Die Schulung der Einwohnergemeinden über die Abläufe bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt dabei einerseits dadurch, dass die Staatskanzlei des Kantons Zug vor jeder eidgenössischen oder kantonalen Wahl bzw. Abstimmung ein Informationsschreiben an die Gemeindegemeinschaften und Gemeindegemeinschaftler sendet, in welchem sie diese genau über die Verfahrensabläufe informiert. Andererseits erfolgt vor Gesamterneuerungswahlen eine umfassende technische Schulung. Eine solche fand letztmals im Hinblick auf die National- und Ständeratswahlen im Jahre 2019 statt.

Ein Überblick über die letzten vier eidgenössischen Urnengänge zeigt auf, an welcher Position im Vergleich zu den anderen Kantonen der Kanton Zug seine Abstimmungsergebnisse bei der Bundeskanzlei jeweils bestätigt hat:

Datum des Urnengangs	Anzahl der Kantone, welche ihre Abstimmungsergebnisse der Bundeskanzlei früher als der Kanton Zug bestätigt haben
27. September 2020	16
29. November 2020	5
07. März 2021	16
13. Juni 2021	3

Es zeigt sich, dass die Zuger Gemeinden bzw. der Kanton Zug im Vergleich mit den anderen Kantonen durchaus nicht mit übermässig langen Auszähl- oder Übermittlungszeiten aus der Reihe fallen. Zum Urnengang vom 27. September 2020 ist der Vollständigkeit halber zu bemerken, dass im Kanton Zug eine neue Abstimmungssoftware für die Erfassung und Übermittlung der Abstimmungsergebnisse eingeführt worden ist und daher die Beteiligten Erfahrungen sammeln mussten. Ab dem Urnengang vom 29. November 2020 waren die Abläufe bereits eingespielt.

B. Zu den einzelnen Fragen

1. *Offenbar hat die Regierung schon vor ein paar Jahren beschlossen, dass keine Zwischenergebnisse von Wahlen oder Abstimmungen (z.B. nach Auszählung von 6/11 Gemeinden) veröffentlicht werden. Wird dieser Beschluss weiterhin aufrechterhalten, nachdem eine Mehrheit anderer Stände oft mehrere Zwischenergebnisse veröffentlichen und in gewissen Kantonen (Zürich) vermehrt Trendrechnungen bzw. Hochrechnungen des statistischen Amtes publiziert werden?*

Im Jahre 2015 entschied der Regierungsrat, bei Wahlen wieder Zwischenergebnisse zu publizieren. Abstimmungen waren von dieser Praxisänderung bewusst nicht umfasst (vgl. die Medienmitteilung des Regierungsrats vom 8. Dezember 2015 in der Beilage 1). Für einen kleinen Kanton mit nur elf Einwohnergemeinden wäre die Veröffentlichung von Zwischenergebnissen bei Abstimmungen ein unverhältnismässiger Zusatzaufwand, welchem nur ein bescheidener Nutzen gegenüberstünde. Diese differenzierte Praxis hat sich bewährt. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als sachgemäss, an ihr festzuhalten.

2. *a) Welche Sanktionen ergreift die Staatskanzlei gegenüber Gemeinden, welche deren Anweisungen negieren und notorisch mehrere Stunden brauchen um nach Schliessung der Wahllokale ihre Ergebnisse zu übermitteln?*

Die Einwohnergemeinde Oberägeri, welche die Resultate des Urnengangs vom 7. März 2021 dem Kanton später als die anderen Gemeinden zusandte, übermittelt ihre Resultate ansonsten zuverlässig innert angemessener Frist. Die Staatskanzlei hat sich am Abstimmungssonntag vom 7. März 2021 bei der Einwohnergemeinde Oberägeri direkt erkundigt, weshalb sie die Abstimmungsergebnisse noch nicht übermittelt hatte. Eine einmalige Verspätung rechtfertigt es aus Sicht des Regierungsrats nicht, Sanktionen zu ergreifen. Die betroffene Gemeinde hat die Lehren aus dem Vorfall gezogen (vgl. Ziff. 2.2. b).

b) Um welche säumige Gemeinde handelte es sich dabei am 7. März 2021, dass eine Verspätung von weit über einer Stunde resultierte. Welche Begründung liegt dazu vor, nachdem andere Zuger Gemeinden ihre Resultate (Stunden!) vorher rechtzeitig eingereicht haben?

Es handelt sich um die Einwohnergemeinde Oberägeri, in welcher am besagten Wochenende auch noch eine Ergänzungswahl für den Gemeinderat durchgeführt wurde. Die Kombination der eidgenössischen und kantonalen Vorlagen mit der kommunalen Ergänzungswahl führte zu einer hohen Stimmbeteiligung von rund 65 Prozent. Des Weiteren ergab sich im Stimmbüro unvorhergesehenermassen eine unglückliche personelle Konstellation. Einige Personen hatten ihren Einsatz äusserst kurzfristig abgetauscht, was dazu führte, dass unerfahrene Personen anstelle von erfahrenen Personen im Einsatz waren.

Die Einwohnergemeinde Oberägeri hat die Geschehnisse intern analysiert und entsprechende Massnahmen getroffen (Anpassung Vorarbeiten, Zusammensetzung und Einsatz des Stimmbüros, technische Hilfsmittel, etc.).

3. *a) Wie genau ist vorzugehen, wenn der Kantonsrat eine Änderung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen oder regierungsrätlichen Beschlüsse zu diesem Thema wünscht?*

Die Ermittlung der Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen ist in den §§ 18 ff. des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) geregelt. Der Kantonsrat hat die Möglichkeit, den Regierungsrat durch eine Motion bzw. ein Postulat zur Änderung dieser Bestimmungen zu beauftragen bzw. einzuladen (§ 43 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014; GO KR, BGS 141.1). Soweit die Änderung von Erlassen und / oder Beschlüssen aus dem Tätigkeitsbereich des Regierungsrats gewünscht wird, steht das Instrument des Postulats zur Verfügung.

b) Was schlägt der Regierungsrat vor, oder ist er bereit, die längst nicht mehr akzeptierbaren Zustände in eigener Kompetenz zu lösen? Offenbar fehlt es an den dafür benötigten Systemen, der stringenten Organisation oder einfach am guten Willen auf verschiedenen Ebenen. Der Kanton kommuniziert in der Regel fast alles, oft kleinste Strassenbauprojekte usw. mittels Medienmitteilungen einzelner Direktionen, aber bei den für die Bürger wichtigen Abstimmungsergebnissen scheint offenbar das Kommunikationsbedürfnis des Regierungsrats und des Landschreibers kaum vorhanden zu sein!

Nebst den bereits getroffenen Massnahmen sieht der Regierungsrat im Moment keinen Bedarf an weiteren Massnahmen. Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen funktioniert im Kanton Zug in der Regel einwandfrei. Die Zuger Gemeinden übermitteln ihre Ergebnisse weitestgehend innert einer angemessenen Zeitspanne. Bei aller Vorsicht und trotz aller Massnahmen können solche Vorkommnisse nie vollständig ausgeschlossen werden. Doch selbst beim Urnengang vom 7. März 2021, welcher zu dieser Interpellation Anlass gab, bestätigten immerhin neun Kantone ihre Abstimmungsergebnisse bei der Bundeskanzlei noch später als der Kanton Zug.

Der Kanton kann die Abstimmungsergebnisse erst dann veröffentlichen, wenn ihm diese durch die Gemeinden übermittelt worden sind. Nachdem der Kanton am 7. März 2021 die Abstimmungsergebnisse der letzten Einwohnergemeinde erhalten und geprüft hatte (vgl. das

Dokument in der Beilage 2: Urnengang vom 7. März 2021; Auswertung des Zeitpunkts der Ergebnisfreigaben pro Vorlage und Einwohnergemeinde durch die Abstimmungsaufsicht), veröffentlichte er diese umgehend nach demselben bewährten Vorgehen, wie er dies auch sonst bei Abstimmungen tut.

4. *Auch am letzten Sonntag kursierten schon mehrere Stunden vor der offiziellen Bekanntgabe der Ergebnisse einzelne gemeindliche Resultate in der Öffentlichkeit. Damit wurden vorzeitig Gerüchte über die Abstimmungsergebnisse in die Welt gesetzt. Es scheint in gewissen Gemeinden Usanz geworden zu sein, dass Mitglieder der Wahlbüros, oder andere anwesende Personen die Resultate ihrer Gemeinde vorzeitig elektronisch verbreiten.*

a) Ist diese Tatsache dem zuständigen und für die Wahlen verantwortlichen Direktor des Innern bekannt und was gedenkt er dagegen zu tun?

Dem Direktor des Innern ist bekannt, dass Mitglieder der gemeindlichen Stimmbüros am Urnengang vom 7. März 2021 die Resultate ihrer Gemeinde vorzeitig verbreiteten. Mit Schreiben vom 24. März 2021 hat er sämtliche Einwohnergemeinden darauf hingewiesen, dass Drittpersonen nicht über die Teilergebnisse von eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen informiert werden dürfen, bevor diese auf der Internetseite der Staatskanzlei veröffentlicht sind.

b) Ist der Gebrauch von Smartphones in den Wahlbüros heute verboten? Wenn Nein, warum nicht?

Der Gebrauch von Smartphones ist in den Stimmbüros nicht verboten. Bei Wahlen werden diese sogar aus Sicherheitsgründen benötigt, da das Computerprogramm, welches die Mitglieder des Stimmbüros für die Erfassung der Wahlzettel verwenden, eine Zweifaktorenauthentifizierung verlangt, wobei einer der Faktoren ein SMS-Code ist.

Wie bereits erwähnt, wurden die Gemeinden mit Schreiben vom 24. März 2021 darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des gemeindlichen Stimmbüros Teilergebnisse von eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen keinesfalls vorzeitig an Drittpersonen weitergeben dürfen, bevor diese von der Staatskanzlei veröffentlicht wurden. Dieses Verbot umfasst selbstverständlich auch die vorzeitige Weitergabe von Teilergebnissen an Drittpersonen mittels Smartphones. Der Regierungsrat hat die Direktion des Innern beauftragt abzuklären, ob die bisherigen Massnahmen ausreichend sind; gegebenenfalls sind zusätzliche Anordnungen zu treffen.

c) Oder wäre es nicht gescheiter, wenn jede Gemeinde ihre Resultate selber unmittelbar nach Unterzeichnen der Wahlprotokolle öffentlich publizieren würde, wenn dies der Kanton heute bedauerlicherweise nicht schafft? Was spricht eigentlich dagegen, dass der Bürger so transparent informiert wird?

Nach § 23 Abs. 3 WAG werden nur, aber immerhin die kommunalen Wahl- und Abstimmungsergebnisse vom Gemeinderat veröffentlicht. Bei eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen veröffentlicht die Staatskanzlei als kantonales Stimmbüro (§ 6 Abs. 2 WAG) die Ergebnisse (§ 23 Abs. 2 WAG).

Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen stellt die Staatskanzlei von Gesetzes wegen das Ergebnis fest (§ 23 Abs. 1 WAG). Um Fehler möglichst auszuschliessen,

werden bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Einwohnergemeinden erst veröffentlicht, nachdem diese durch den Kanton geprüft worden sind. Aufsichtsbehörde ist die Direktion des Innern (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WAG). Nach der Prüfung durch den Kanton werden die Bürgerinnen und Bürger umgehend und transparent durch den Kanton über die Abstimmungsergebnisse informiert.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 31. August 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilagen:

- Beilage 1: Medienmitteilung des Regierungsrats vom 8. Dezember 2015
- Beilage 2: Urnengang vom 7. März 2021; Auswertung des Zeitpunkts der Ergebnisfreigaben pro Vorlage und Einwohnergemeinde durch die Abstimmungsaufsicht
- Beilage 3: Schreiben der Direktion des Innern an die Einwohnergemeinden des Kantons Zug vom 24. März 2021